

# STATUTEN

## Verein Happytogo

### mit Sitz in Zürich

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Happytogo» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

#### 2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Region Tomety-Kondji in Togo (Westafrika), insbesondere im Bereich der Ausbildung
- b) Die Förderung von Massnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Region, insbesondere die Unterstützung der ökologischen Landwirtschaft nach den Prinzipien der Permakultur, der Förderung des Wissensaustausches und der Koordination zwischen den Marktteilnehmern.
- c) Die Förderung des kulturellen Austausches. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### 3. Mittelherkunft

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus Spenden und Sponsoring
- c) Beiträgen von Stiftungen oder Dritten
- d) Leistungen von Mitarbeitenden und Freiwilligen
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen und Gewerbe
- f) Zuwendungen aller Art.

#### 4. Mittelverwendung

Die Mittel dürfen ausschliesslich für karitative Zwecke eingesetzt werden.

Hauptsächlich werden sie für den, unter Ziffer 2. definierten Zweck des Vereins eingesetzt.

Der Vorstand kann über weitere karitative Verwendungsmöglichkeiten in Afrika entscheiden.

**5. Beantragung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Alle natürlichen und juristischen Personen dürfen einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

**6. Aufnahme von Mitgliedern**

Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Vorstand kann auch juristische Personen als Mitglieder aufnehmen, wenn diese einen massgeblichen Beitrag an den Vereinszweck leisten.

**7. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

**8. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich und dem Vorstand vor der ordentlichen Generalversammlung mitzuteilen.

Der Vorstand schliesst Mitglieder vom Verein aus, sofern der Mitgliederbeitrag, trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Die Generalversammlung kann den Ausschluss rückgängig machen.

**9. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren

**10. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Revisionsberichtes
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Beschluss über das Jahresbudget und das Jahresprogramm
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- i) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Stellvertretung von abwesenden Mitgliedern ist nicht möglich

#### **11. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus vier bis höchstens sieben Personen, die jeweils für ein Jahr gewählt werden, nämlich:

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
- b) der Vize-Präsidentin bzw. dem Vize-Präsidenten
- c) der Aktuarin bzw. dem Aktuar
- d) der Quästorin bzw. dem Quästor
- e) und bis zu drei weiteren Mitgliedern

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets und zur Erreichung der Vereinsziele Personen einstellen oder beauftragen und Verträge eingehen. Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

#### **12. Die Revisorinnen / Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisorinnen bzw. Revisoren, welche die Rechnung kontrollieren. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

### **13. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien folgender Vorstandsmitglieder:

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
- b) der Vize-Präsidentin bzw. dem Vize-Präsidenten
- c) der Aktuarin bzw. dem Aktuar
- d) der Quästorin bzw. dem Quästor
- e) weiteren vom Vorstand bezeichneten Personen

### **14. Geschäftsführung**

Der Vorstand kann eine Person mit der Geschäftsführung beauftragen. Diese führt die Projekte unter Aufsicht des Vorstands und bereitet die Informations- und Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand und die Generalversammlung vor.

Der Vorstand legt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsführung fest.

### **15. Vereinsjahr und Rechnungsabschluss**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

### **16. Mitteilungen**

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich, per Briefpost oder auf elektronischem Weg.

### **17. Mitgliederbeiträge**

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann einem Mitglied den Mitgliederbeitrag erlassen, sofern die Unterstützung des Vereins in einer anderen Form erfolgt.

### **18. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den noch nicht einbezahlten Mitgliederbeitrag hinaus, ist ausgeschlossen.

**19. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung geändert werden, sofern drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

**20. Fusion und Auflösung des Vereins**

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, muss innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abgehalten werden. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuer befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuer befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

**21. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Mai 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident



.....  
Marc Baumann

Die Vizepräsidentin



.....  
Beatrice Artho